

Viele Fragen ums Hochwasser

Auch bei den Rechtsschutzversicherern stehen die Telefone nicht still: Was muss die Versicherung zahlen, muss ich als Mieter meine Wohnung wiederherstellen, kann ich eine Reise wegen des Hochwassers kostenlos stornieren? Solche und ähnliche Fragen beschäftigen zurzeit die durch Hochwasser Geschädigten. Grundsätzlich, so Ingo Kaufmann, Vorstand der D.A.S. Rechtsschutzversicherung, gilt: „Rechtlich spricht man bei Hochwasser von Zufall. Aus diesem Grund können in speziellen Fällen bestehende Verträge hinfällig werden.“

Für eine durch Hochwasser beschädigte Mietwohnung heißt das etwa: Der Vermieter ist zur Wiederherstellung nur in dem Maß verpflichtet, als die

Leistungen aus einer bestehenden Versicherung ausreichen, der Mieter wiederum ist allerdings bei Unbrauchbarkeit der Wohnung auch nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Außerdem ist er zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags berechtigt.

Wer eine Reise nicht antreten kann, weil in der eigenen Wohnung das Wasser steht, kann nur jemand anderen an seiner Statt reisen lassen. Geht das nicht und ist auch keine Reisetornoversicherung abgeschlossen, kann man nur auf die Kulanz des Veranstalters hoffen. Ärgerlich ist, wenn man seine Kleider in die Putzerei gebracht hat und diese überschwemmt wurde: In diesem Fall gibt es keinen Schadenersatz für den Besitzer der Kleider.